

Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbsteuer und die Festlegung der Hebesätze

(Steuersatzung)

Auf Grund § 4 der Gemeindeordnung und § 2 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 1, 25 und 28 des Grundsteuergesetzes und §§ 1, 4 und 16 des Gewerbesteuergesetzes hat der Gemeinderat der Gemeinde Wilhelmsdorf am 14.11.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Steuererhebung

Die Gemeinde Wilhelmsdorf erhebt von dem auf ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes. Sie erhebt Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes von den stehenden Gewerbebetrieben mit Betriebsstätten in der Gemeinde Wilhelmsdorf und den Reisegewerbetreibenden mit Mittelpunkt der gewerblichen Tätigkeit in der Gemeinde Wilhelmsdorf.

§ 2

Steuerhebesätze

Die Hebesätze werden festgesetzt

1. für die Grundsteuer

- | | |
|--|-------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 435 % |
| b) für die sonstigen Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 450 % |

2. für die Gewerbesteuer

| | |
|-----|-------|
| auf | 380 % |
|-----|-------|

§ 3

Geltungsdauer

Die in § 2 festgelegten Hebesätze gelten erstmals für das Kalenderjahr 2018.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2018 in Kraft.
Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Steuersatzung vom 11.12.2012 außer Kraft.

Ausgefertigt!

Wilhelmsdorf, 14.11.2017

Sandra Flucht
Bürgermeisterin

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist, der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.